

MATTHIAS TRENCZEK

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei Matthias Trenczek | Kaiserdamm 100 | 14057 Berlin

Kurzgutachterliche Stellungnahme zur Aufhebung von Studiengängen gem. § 126 Abs. 5 BerlHG

MATTHIAS TRENCZEK
Rechtsanwalt
Kaiserdamm 100
14057 Berlin
Telefon (030) 318 66 50
Telefax (030) 318 66 526

Az.:
01-ASTA TU / ausl

Berlin, 15.03.2012

Auftragsgemäß erstellen wir nachfolgendes Kurzgutachten für den Umgang mit auslaufenden Studiengängen.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass nach einer sehr kurzen Darstellung der gesetzlichen Grundlage wir zu den wesentlichen Fragen Stellung nehmen.

1.) Die Übergangsregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG (neu)

- (5) Diplom- und Masterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Masterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Masterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

Aus der Gesetzesbegründung:

Mit der Umstellung auf das gestufte System können nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet werden. Dies wird in Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Studiengänge, die nach § 23 Absatz 5 nicht in das gestufte Studiensystem übergeleitet werden, können als Absolventenstudiengänge strukturiert werden. Um allerdings besonderen Umständen Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit, Diplom- und Masterstudiengänge einzurichten, nicht völlig beseitigt. Im Einzelfall kann es geboten sein, solche Studiengänge weiterzuführen oder neu einzurichten, zum Beispiel, wenn anderweitige Rechtsvorschriften oder internationale Vereinbarungen dies vorsehen. Satz 3 gewährleistet, dass die in den Diplom- und Masterstudiengängen vorhandenen Studenten und Studentinnen nach geltendem Recht ihr Studium beenden können. Nach Satz 4 setzen die Hochschulen Termine fest, zu denen Diplom- und Masterstudiengänge eingestellt werden. Bei der Festsetzung der Termine haben die Hochschulen zu beachten, dass die Fristen so gewählt werden, dass alle Studenten und Studentinnen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem realistischen Zeitraum auch wirklich zu beenden. Dabei sind auch besondere persönliche Umstände, wie etwa Belastungen auf Grund der Betreuung von Kindern zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf des nach dieser Regelung vorge-

sehenen letzten Prüfungsverfahrens kraft Gesetzes. Den Studenten und Studentinnen, denen es nicht gelingt, innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Studium abzuschließen, bleibt es grundsätzlich unbenommen, in einen anderen Studiengang zu wechseln.

2.) Wirkung der gesetzlichen Aufhebungsregelung

- Die TU muss Termine für letztmalige Prüfungsverfahren je Studienfach festsetzen und im Amtsblatt veröffentlichen sowie den betroffenen Studierenden individuell an die bei der TU hinterlegte Adresse zusenden.
- Die Festsetzung dieses Termins bestimmt sich nach den Lebensumständen der Betroffenen, insbesondere den in § 126 Abs. 5 Satz 4 2. Halbsatz BerlHG explizit Aufgeführten. Der letztmalige Zeitpunkt zur Ablegung einer Prüfung ist dabei als **letztmaliger Zeitpunkt zur Durchführung zur Abschlussprüfung** zu verstehen. Allerdings sind etwaige Prüfungsversuche wegen krankheitsbedingten Rücktritts oder Wiederholung auch danach noch zu gewährleisten, soweit sie dasselbe Prüfungsverfahren betreffen. Dies ergibt sich aus einer *verfassungskonformen Auslegung von § 126 Abs. 5 BerlHG* am Maßstab der allgemeinen, aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsgrundsätzen.
- Eine Gewährung der Ablegung von (Teil-)Prüfungsleistungen über den in der Satzung festgelegten letztmaligen Prüfungstermin hinaus, setzt voraus, dass zum letztmaligen Anmeldezeitpunkt alle Prüfungsvoraussetzungen vorgelegen haben und die Anmeldung erfolgt ist.
- Dabei muss die **Zuständigkeit der Fächer/Fakultäten** für die Festsetzung der Übergangszeiten und die Frage der Aufrechterhaltung des Regelstudiums berücksichtigt werden, soweit diese für Studierende günstigere (also längere) Übergangszeiten als die Rahmensetzung der Hochschule vorsehen.
- Anders lautende bestehende Regelungen treten hinter dieser Neuregelung des § 126 Abs. 5 BerlHG zurück, soweit diese nicht bereits vor dem 20. Mai 2011 vollzogen worden sind. Denn § 126 Abs. 5 Satz 5 BerlHG sieht nunmehr eine **gesetzliche Aufhebungsregelung** vor, die auch bestehende Entscheidungen der Hochschulen verdrängt. Damit bedarf es auch keiner weiteren Aufhebungsbeschlüsse durch die Gremien, die Aufhebung tritt vielmehr von Gesetzeswegen ein.
- Wegen der Neuregelung in § 28 Abs. 3 BerlHG, der einen Zeitpunkt für die Durchführung von Zwangsberatungen bei länger Studierenden nach dem dritten Semester nicht konkret bestimmt, können die Hochschulen auf dieser Grundlage auch Zwangsberatungen mit Auflagen in den Aufhebungssatzungen vorsehen.

Ohne eine Grundlage können keine Zeugnisse und Urkunden ausgestellt werden, erst Recht können ohne eine Grundlage keine Titel (Diplom und Magister!) mehr zuerkannt werden.

Nach dem letzten Zeitpunkt der Prüfungsmöglichkeiten fehlt es an einer Grundlage für die Prüfungen – sie können schlicht nicht mehr erfolgen!

3.) Maßstäbe für die Berechnung des Termins der letztmaligen Abschlussprüfung

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Festsetzung des Zeitpunktes allein nach Kriterien des Vertrauensschutzes der Studierenden zu bestimmen ist und insbesondere nicht mit

§ 11 Abs. 1 des aktuellen Hochschulvertrages verwechselt werden darf, der die TU verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Studiengänge mit den Abschlusszielen Diplom, Magister und Staatsexamen bis zum Ende des Jahres 2013 aufzuheben.

- Der letztmalige Prüfungszeitraum kann daher auch **weit nach 2013** liegen und muss dies in den meisten Fällen auch.
- Für die Berechnung des Prüfungszeitraumes sind maßgeblich:
 - der von der Rechtsprechung anerkannte Vertrauensschutz:
 - die normative Regelstudienzeit des Studiengangs
 - zzgl. mindestens vier Semester
 - ausgehend vom Zeitpunkt der letztmaligen Zulassung im Studiengang
 - die im Organisationsbereich der Hochschule begründeten Verzögerungen, welche die durchschnittliche Studienzeit an der TU über die Regelstudienzeit hinaus verlängern (also nachweisliche Abweichungen von den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 BerlHG, bedingt z.B. Beschränkungen von Lehrveranstaltungen, anerkannte oder vorausgesetzte Praktikumszeiten, Verzögerungen bei der Prüfungsanmeldung oder lange Korrekturzeiträume).
Bewirken Organisationsverschulden der Hochschule signifikante und regelmäßige Abweichungen von der Regelstudienzeit selbst bei Vollzeitstudierenden, so ist nicht die normative Regelstudienzeit + vier Semestern zu Grunde zu legen, sondern die bisherige *Durchschnittsstudienzeit* + vier Semestern
 - hinzu kommen die in § 125 Abs. 5 Satz 4 genannten Härtefälle:
 - insbesondere alle Kriterien, die den Tatbestand des § 22 Abs. 4 erfüllen oder Grund für eine Beurlaubung sein können
 - darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen des Mutterschutz sowie des Nachteilsausgleichs für gehandicapte oder chronisch kranke Studierende
 - berücksichtigt werden sollten auch die Prüfungszeiträume selbst, wenn sich diese über mehrere Semester erstrecken und ggf. das Nichtbestehen von Teilprüfungen zu erheblichen Verzögerungen des Gesamtprüfung beiträgt.

Die gesetzliche Regelung beinhaltet jedoch keine Festlegung auf diese Mindestzeiten! Die Fachbereiche sind daher frei, zur Vermeidung von Auseinandersetzungen und zur Sicherung einer hohen Abschlussquote - für die nunmehr die Hochschule Abschlussprämien erhält - auch deutlich längere Zeiträume festzulegen. Da an die Stelle der bisherigen Lehrveranstaltungen die Lehrveranstaltungen in den BA/MA-Studienphasen nach den zwingend notwendigen Äquivalenzlisten treten, ergibt sich auch kein Mehraufwand. Gegen die Festlegung eines letzten Prüfungszeitraumes zum Ende des SoSe 2022 spricht daher nichts, dafür relativ viel.

Matthias Trenczek
Rechtsanwalt